

Stuttgarter Netz AG in Gründung: Notarielle Beurkundung am 3. August 2011 vollzogen

Die Stuttgarter Netz AG in Gründung ist am 3. August 2011 durch notarielle Beurkundung der Satzung in Aschaffenburg zur Vorgesellschaft geworden. Gründer der Stuttgarter Netz AG sind die NBE Group GmbH & Co. KG mit Sitz in Aschaffenburg, die SIS GmbH mit Sitz in Ellwangen/Jagst sowie die Privatpersonen Rainer Bohnet, Christian Dehns, Alexander Kirfel, Dirk Munder und Daniel Preis, die sämtlich in leitenden Positionen in der Eisenbahnbranche tätig sind.



Die Gründer der Stuttgarter Netz AG i. G.: (v. l. n. r.) Alexander Kirfel, Christian Dehns, Torsten Sewerin, Rainer Bohnet und Simon Scherer. Dirk Munder und Daniel Preis sind urlaubsbedingt abwesend. Foto: Stuttgarter Netz AG i. G.

Zu Aufsichtsräten wurden gewählt Rainer Bohnet, Christian Dehns und Alexander Kirfel. Als Aufsichtsratsvorsitzender wurde Alexander Kirfel gewählt. Zu Vorständen wurden Torsten Sewerin und Simon Scherer bestellt.

Der Sitz und die Geschäftsräume der Stuttgarter Netz AG i. G. befinden sich in der Sophienstraße 26 in 70178 Stuttgart.

Die Stuttgarter Netz AG i. G. strebt nun beschleunigt die Eintragung in das Handelsregister und somit die Erlangung der Rechtsfähigkeit an. Im Anschluss wird die Stuttgarter Netz AG i. G. die Zulassung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen beantragen.

Anschließend wird die Stuttgarter Netz AG vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Feststellungsklage erheben mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass die DB Netz AG verpflichtet ist, für die auf den Kopfbahnhof Stuttgart Hbf zuführenden Strecken sowie den Bahnhof an sich ein

Stilllegungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beziehungsweise für vorgelagerte Neben- und Abstellgleise ein Freistellungsverfahren gemäß § 23 Abs. 1 AEG durchzuführen.

Derzeit behauptet die DB AG, dass sie im Zuge der Planfeststellungsbeschlüsse zum Bau des unterirdischen Durchgangsbahnhofes die oberirdischen Gleisanlagen als sogenannte „notwendige Folgemaßnahme“ gemäß § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ohne Stilllegungs- bzw. Freistellungsverfahren zurückbauen dürfe.

Das entspricht nicht der geltenden Rechtslage, weswegen die Klage geboten ist.

Die Stuttgarter Netz AG i. G. möchte zumindest Teile des oberirdischen Kopfbahnhofes auch dann weiter betreiben, wenn der unterirdische Durchgangsbahnhof („Stuttgart 21“) gebaut wird, weil sie hierfür ein echtes Verkehrsbedürfnis sieht.

Die Beibehaltung von Teilen des oberirdischen Kopfbahnhofes ermöglicht auch zukünftig die freizügige Durchbindung von dieselgetriebenen Zügen etwa nach Hechingen, Albstadt, Balingen und Sigmaringen, die in den Tiefbahnhof nicht einfahren dürften, die diskriminierungsfreie Bildung von Zügen im Bereich von Stuttgart, die aufgrund von deutlich zu wenig Ersatzgleisen ansonsten nicht mehr möglich wäre und einen mengenmäßigen Zuwachs an Zügen, die oberirdisch pünktlich verkehren können, im Tiefbahnhof aber für massive Verschlechterungen der Betriebsqualität sorgen würden.

Die Stuttgarter Netz AG i. G. unterstützt vor diesem Hintergrund auch ausdrücklich die Vorschläge des Schlichters Dr. Heiner Geißler, den unterirdischen Durchgangsbahnhof nur viergleisig und nur für den Fernverkehr zu bauen und den gesamten Nahverkehr oberirdisch zu belassen. Aus verkehrlichen Gründen wäre dies für Stuttgart die sinnvollste und zudem die wirtschaftlichste Lösung.

Stuttgart, 05.08.2011

Ansprechpartner:
Alexander Kirfel
Stuttgarter Netz AG i. G.
Sophienstraße 26
70178 Stuttgart
Mobil: +49 (177) 3062059